

# RS Vwgh 2007/11/27 2006/06/0293

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.11.2007

## Index

L37158 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag  
Vorarlberg  
L80008 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan  
Vorarlberg  
L81708 Baulärm Umgebungslärm Vorarlberg  
L82000 Bauordnung  
L82008 Bauordnung Vorarlberg

## Norm

BauG VlbG 2001 §8;  
BauRallg;  
RPG VlbG 1996 §14 Abs4;

## Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass von den projektgemäß (fallweise) zu erwartenden Personenansammlungen im Freien nach 22.00 Uhr im Zuge der Parkplatzbenützung aus Anlass des Besuches von (öffentlich zugänglichen) Gebetsräumen in Bezug auf Grundstücke des Nachbarn keine "das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung" (oder gar eine Gefährdung) im Sinne des § 8 VlbG BauG 2001 zu erwarten ist, ohne dass es einer exakteren Erfassung der gegebenen Lärmbelastungen insbesondere in der Nacht (gegen 22.00 Uhr) bedürfte. (Die projektgegenständliche Liegenschaft ist als Baumischgebiet gewidmet.)

## Schlagworte

Planung Widmung BauRallg3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006060293.X02

## Im RIS seit

17.01.2008

## Zuletzt aktualisiert am

30.03.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)